

Bettina Zurstrassen

»Ein Stück deutscher
Erde schaffen«

Koloniale Beamte
in Togo 1884–1914

Inhalt

Danksagung	9
1. Einleitung	11
1.1 Zur Quellenlage und Quellenauswahl	18
2. Die Errichtung und Funktionsweise des kolonialen Verwaltungsapparates in Togo	25
3. Die Kolonialbeamtenschaft	35
3.1 Zur Bestimmung des Begriffs »Kolonialbeamter«	35
3.2 Die Sozialstruktur der Kolonialbeamtenschaft	36
4. Die »koloniale Gesellschaft« als Kontroll- und Steuerungsinstanz.....	46
4.1 Sozialstruktur und Sozialpsychologie der kolonialen Gesellschaft	48
4.2 Die Inszenierung einer »deutschen Kultur«: Geselligkeit, Alkoholgenuss und Nationalismus	59
4.3 Einsamkeit als Gefahr für die koloniale Herrschaft	67
4.4 Krankheit, Sterben und Tod als gemeinschaftsstiftende kollektive Grenzerfahrung	73
4.5 Das Tabu der »romantischen Liebe«	78
4.5.1 Deutsche Frauen in der Kolonie Togo: Kontrolle durch die sittliche Disziplinierung der weißen Männer	89
4.6 Soziale Kontrolle durch den »Küstenklatsch«	93

5. Die Steuerung und Kontrolle durch die Reichsregierung und durch die Kolonialzentrale	96
5.1 Aufbau und Entwicklung der Kolonialverwaltung im Deutschen Reich	97
5.2 Personalpolitische Maßnahmen zur Kontrolle der Kolonialbeamten in Togo	109
5.2.1 Die Karriereambitionen der Beamten als Disziplinierungs- und Steuerungsinstrument	109
5.2.2 Die Ausbildung der Beamten für den Kolonialdienst: Soziale Disziplinierung durch die Herausbildung eines ehrbaren Standes	117
5.2.3 Die dienstrechtliche Stellung der Kolonialbeamten: Soziale Disziplinierung durch Privilegierung	121
5.2.4 Das Disziplinarverfahren: Die Aushöhlung der Disziplinargewalt	128
5.3 Schriftlichkeit als Kontrollinstrument	133
5.4 Die Kontrolle des »Raumes«	143
5.4.1 Siedlungspolitik: Kontrolle durch die räumliche Zentralisierung der Kolonialbeamten	148
5.5 Die Finanzkontrolle: Maßnahmen zur Aushebelung des Kontrollrechts des Reichstages	151
5.5.1 Die Intensivierung der Kontrolle durch die Dezentralisierung der Finanzverwaltung	156
5.6 Die Straferichtsbarkeit über die Afrikaner: »Die Grenzen zur Pädagogik nicht überschreiten«	163
5.6.1 »Streng, aber gerecht«: Die Rechtfertigung der Prügelstrafe aus der Perspektive der Kolonialbeamten	169
5.6.2 Der Konflikt um das Gewaltmonopol: Die Domestizierung der Strafgewalt	172
5.6.3 Die bürokratische Kontrolle der Straferichtsbarkeit	175
5.6.4 Die Kontrolle der Beamten durch die Kodifizierung des Eingeborenenrechts	183

5.7	Der Konflikt um das Legislativrecht zwischen der Kolonialzentrale und der Schutzgebietsverwaltung	189
6.	Die politische Kontrolle und Steuerung der Beamten durch die Kolonialkritiker im Reichstag und in der Presse	195
6.1	Die öffentliche Meinung als politischer Machtfaktor: Das Pressewesen im Deutschen Reich	197
6.2	Das »System Hammann«: Strategien der staatlichen Pressearbeit	199
6.3	Der Kolonialskandal in Atakpame: Fallbeschreibung	203
6.3.1	Das Skandalmanagement der Kolonialabteilung: Diffamierungskampagnen gegen kritische Beamte	211
6.4	Verwaltungsinterne Reaktionen auf die Kolonialskandale im Bereich des Pressewesens	219
6.5	Die Reaktion der Kolonialbeamten in Togo auf die Kolonialskandale	226
6.6	Die innenpolitische Instrumentalisierung der Kolonial- skandale	232
6.6.1	Kolonialpolitik als Mittel der Systemkritik	238
6.6.2	Das Abebben der Skandalberichterstattung	246
7.	Schlussbetrachtung	251
	Zusammenfassung	257
	Quellen	259
	Literatur	272
	Tabellen	285
	Biographische Anmerkungen zu den Kolonialbeamten	288
	Abkürzungen	295

Kolonialbeamten große Handlungs- und Gestaltungsfreiräume, was in der spezifischen Situation zur Bewältigung des Okkupationsauftrages partiell auch notwendig war. In der Praxis gingen die Aufgaben der Kolonialbeamten weit über das Tätigkeitsgebiet eines Verwaltungsbeamten in der Administration des Reiches hinaus. Vornehmlich die Stations- und Bezirksleiter mussten Generalisten sein, da sie alle Aufgaben, die bei der Verwaltung und der infrastrukturellen Erschließung der Station und des Bezirks anfielen, ausführen oder deren Bearbeitung an afrikanische Hilfskräfte delegieren und diese beaufsichtigen mussten. Der Reiz des Kolonialdienstes lag für viele der Kolonialbeamten aber gerade in dieser Gestaltungsmacht.

Mit der Entsendung von Kolonialbeamten in die Schutzgebiete entstand das Problem der sozialen und dienstrechtlichen Kontrolle und Steuerung der Kolonialverwaltung und ihrer Beamten. In der Frühphase der kolonialen Eroberung sah die Reichsregierung, soweit überhaupt ein Problembewusstsein bestand, keinen Handlungsbedarf. Übergriffe gegen Afrikaner bezogen sich zumeist auf das Dienstpersonal. Sie hatten noch keine politische Dimension. Die geringe personelle Besetzung der Kolonialverwaltung in Togo zwang die Kolonialbeamten in den ersten zehn Jahren zum defensiven und kooperativen Handeln gegenüber den Afrikanern.¹¹ Noch fühlten sich die Kolonialbeamten nicht als Herrscher über die Kolonie. Mit dem personellen und infrastrukturellen Ausbau des kolonialen Verwaltungsapparates und der Stabilisierung der kolonialen Herrschaft im Schutzgebiet Togo veränderte sich jedoch das Selbstverständnis der Kolonialbeamten. Sie schrieben sich einen Expertenstatus zu, aus dem sie für sich einen gesonderten Herrschaftsanspruch ableiteten.¹² Die Kolonialbeamten, vor allem die höheren Beamten, definierten sich als die wahren Herrscher der Kolonie, was zu Konflikten mit der Zentralregierung im »Mutterland« führte. Bereits die spanischen Encomiendabesitzer brachten dieses Herrschaftsverständnis auf eine kurze Formel, indem sie sagten: »Gott ist im Himmel, der König weit fort und ich bin hier.«¹³ In der

war, versuchte die Kolonialzentrale ab 1900 das Verwaltungshandeln durch konditionale Vorgaben, durch Erlasse und Gesetze, stärker zu steuern.

11 Sebald, Togo, S. 100.

12 Um diesen Expertenstatus herauszustellen, kommentierten die Kolonialbeamten in Togo Anweisungen aus der Zentrale in Berlin, die ihren Ansichten widersprachen, mit Äußerungen wie »Die Theorie hat gesiegt« (Auswärtiges Amt, Asmis, Nr. IV/19, Brief vom 7. November 1907).

13 Pietschmann, Iberoamerika, S. 34.

Literatur wird die Kontroll- und Steuerungsproblematik immer wieder aufgegriffen. So schreibt Hannah Arendt:

»Überall fühlten die imperialistischen Verwaltungsbeamten, daß die Kontrolle der Nation und des Mutterlandes eine unerträgliche Last und Bedrohung ihrer Herrschaft darstelle. Und die Imperialisten hatten recht. Sie kannten in der Tat die Bedingungen moderner Herrschaft über die Völker ferner Erdteile besser als jene Staatsmänner, welche [...] gegen die gesetzlose Herrschaft auf dem Verordnungswege und die Willkür der Bürokraten protestierten [...].«¹⁴

Zur Begründung ihrer These führt Arendt¹⁵ weiter aus:

»Hierfür gibt es kein beredteres Zeugnis als die nicht enden wollenden Klagen und Beschwerden aller kolonialen Beamtenhierarchien an die Regierungen ihrer Mutterländer über die dauernde Einmischung »einer unerfahrenen Mehrheit, nämlich der Nation, in die Geschäftsführung jener »Minderheit von Experten«, welche sie selbst repräsentieren, Einmischungen, in denen man immer wieder versuche, sie zu »einer Imitation der Institutionen« der Mütterländer zu bewegen, nämlich dazu, nach gesetzlich festgelegten Standards von Gerechtigkeit und individueller Freiheit zu regieren.«¹⁶

Eine umfassende quellengestützte Aufarbeitung der Problematik, die Arendt aufgeworfen hat, ist jedoch bisher nicht erfolgt, wenn auch in der Togo-Literatur der letzten 20 Jahre Teilaspekte der Kontroll- und Steuerungsproblematik bearbeitet worden sind.¹⁷ So hat Schröder die Kontrollkonflikte um die Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit in Togo aufgegriffen und von Trotha tiefgehender die Strategien der Schutzgebietsverwaltung beleuchtet, welche angewandt wurden, um sich der bürokratischen Kontrolle durch die Kolonialverwaltung im Reich zu entziehen. Die Studien von Sebald, eingeschränkt auch die von Erbar, werfen die Kontrollproblematik über die Kolonialverwaltung ebenfalls auf.¹⁸ Die drei letztgenannten Autoren haben jedoch in ihren Studien den Schwerpunkt auf die Analyse der Entstehung und des Aufbaus des kolonial-staatlichen Verwaltungsap-

14 Arendt, *Elemente*, S. 210–211.

15 Hierzu auch: Delavignette, *Les vrais chefs*, S. 41.

16 Arendt, *Elemente*, S. 206.

17 Spittler hat am Beispiel Französisch-Westafrikas die Verwaltung in einem Bauernstaat von 1919–1939 untersucht. Die Problematik von Kontrolle und Delegation in der kolonialen Verwaltung Französisch-Westafrikas weisen viele Parallelen zum Schutzgebiet Togo auf (Spittler, *Bauernstaat*).

18 Schröder, *Prügelstrafe*; von Trotha, *Koloniale Herrschaft*; Sebald, *Togo*; Erbar, *Platz an der Sonne*.

parates im Schutzgebiet Togo gelegt und in diesem Kontext das Verhältnis zwischen der Kolonialadministration und der afrikanischen Bevölkerung untersucht.

Die Tatsache, dass nahezu in jeder Publikation zum kolonialen Verwaltungsapparat in Togo die Kontroll- und Steuerungsthematik aufgegriffen wird, ist ein Indiz dafür, dass es sich um ein Kernproblem kolonialer Herrschaft oder noch weitgreifender um das klassische bürokratische Dilemma von Delegation und Kontrolle in Verwaltungen handelt.

Die leitende Fragestellung der Arbeit lautet: Welche Steuerungs- und Kontrolldefizite bestanden innerhalb der Kolonialverwaltung in Togo? Wie und mit welchen Zielsetzungen wurde den Verselbstständigungstendenzen der Kolonialverwaltung und ihrer Kolonialbeamten im Schutzgebiet durch soziale, dienstrechtliche, legislative und politische Maßnahmen von Seiten der kolonialen Gesellschaft, der Reichsregierung und der aufsichtsführenden Kolonialzentrale in Berlin sowie des Parlamentes und der Reichsöffentlichkeit entgegengewirkt?

Die Untersuchung erfolgt am Beispiel der Kolonie Togo, was einerseits aus methodischen Gründen geschieht. Die Fülle des Quellen- und Datenmaterials kann auf diese Weise eingegrenzt werden und so eine dichtere Untersuchung und Darstellung erfolgen. Sie ist andererseits aber auch sinnvoll, weil die deutschen Schutzgebiete hinsichtlich der Zusammensetzung der afrikanischen Bevölkerung, der politischen Ordnung der Kolonisierten, der infrastrukturellen Entwicklung, der Vegetation und der sozialstrukturellen Zusammensetzung der kolonialen Gesellschaft sehr heterogen waren. Der Herrschaftsanspruch der Kolonialbeamten wurde in den Verwaltungskolonien weniger in Frage gestellt als in den Siedlungskolonien, wo es zu erheblichen Konflikten zwischen den Siedlern und den Kolonialbeamten kam, da die Siedler die Administration mehr in der Funktion eines Dienstleisters sahen. Die Administration sollte nach Ansicht der Siedler lediglich die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Erschließung des jeweiligen Schutzgebietes schaffen und ansonsten die Rolle eines Nachtwächterstaates einnehmen. Vehementer als die weißen Handelsagenten in Togo forderten die weißen Siedler in Deutsch-Südwestafrika eine Begrenzung der kolonialstaatlichen Verwaltungstätigkeit und eine stärkere Partizipation bei politischen Entscheidungen ein. Es bestanden deshalb Unterschiede in der spezifischen Ausprägung der Kontroll- und Steuerungsprobleme in den einzelnen Schutzgebieten.